

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (2002)
Heft: 1

Buchbesprechung: Rezension

Autor: Collenberg, Adolf / Berther, Ivo / Rigendinger, Fritz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rezension



Randolph C. Head:

**Demokratie im
frühneuzeitlichen Graubünden**

**Gesellschaftsordnung und politische
Sprache in einem alpinen Staatswe-
sen, 1470–1620.**

Ins Deutsche übersetzt von Max
Hilfiker.

Zürich: Chronos, 2001. 367 S., Fr. 48.–

Es handelt es sich um die deutsche Übersetzung von Heads Dissertation von 1992. Die amerikanische Originalausgabe erschien 1995 in Cambridge/USA. Das Werk ist von der Bündner Historiografie bereits rezipiert und wesentliche Inhalte finden sich selbstredend im Kapitel «Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert», das Head für das Handbuch der Bündner Geschichte verfasst hat (Bd. 2, 141–171).

Das Werk ist nicht nur bereits rezipiert, sondern schon selber Gegenstand ernsthafter Analyse und der weiterführenden wissenschaftlichen Kritik (vgl. die nachfolgende Besprechung). Das unterstreicht seine Bedeutung für die Forschung und rechtfertigt eine deutschsprachige Ausgabe. Diese ermöglicht einer breiteren Leserschaft von Interessierten, den Diskussionen folgen zu können, die im Ergebnis eine neue und stark differenzierende Sicht der altrepublikanischen Demokratie hervorbringen werden. Diese werden endgültig über Livers «Vom Feudalismus zur Demokratie» hinausführen. Nicht weil dessen Ansatz völlig verfehlt wäre, sondern weil ein solch plakativer Dualismus zuviel demokratisches Bewusstsein konstruieren und zuviel Herrschaftsrealität ausklammern muss und insgesamt zuwenig Spielraum für Differenzierungen zulässt. Dass der Nachvollzug dieser Diskussion nunmehr möglich geworden ist, ist einerseits Max Hilfiker zu verdanken, der ein weiteres Mal seine Meisterschaft als Übersetzer bewiesen hat, und andererseits Georg Jäger vom Verein für Bündner Kulturforschung, der die Bedeutung dieses Werkes sofort erkannt und eine deutschsprachige Ausgabe und deren Finanzierung «organisiert» hat. Jäger war es auch, der die Bündner Historiker auf Heads Forschungen aufmerksam gemacht hat, denn nur so vermeidet man wissenschaftliche Inzucht.

Nachdem wir festgestellt haben, dass die Inhalte dieses Werkes als weitgehend bekannt vorausgesetzt werden können (aus Vorträgen, dem HGB und der engl. Ausgabe) und sich bereits die Forschung auf

höchster Ebene mit diesem Werk beschäftigt, muss ich mich fragen, ob es sinnvoll ist, die deutsche Ausgabe von Heads *Demokratie* zu besprechen. Meine Antwort lautet: wie ein frisch erschienenenes Werk zu <besprechen> – nein; als ein grundlegendes und wegen des wissenschaftlichen Echos erst recht wichtiges Werk zu empfehlen – ja.

Qualitäten

Der Blick von Aussen. Ein Amerikaner erkühnt sich, Gescheites über unsere alte Republik und die politische Mentalität unserer ehrwürdigen Ahnen schreiben zu wollen? Ist der bei Trost? Und wie! Wir waren gewohnt, unsere alte Republik als zu einem äusserst exklusiven Club frühneuzeitlicher und echter Demokratien gehörig zu betrachten. Ein Staat regiert vom *um cumin suveran*, dem gemeinen souveränen Mann. Head stellt die Proportionen her, indem er die europäischen Parallelen und Varietäten untersucht. Aus den Vergleichen schält er dann die Allgemein- und Besonderheiten unserer alten Republik heraus. Für die meisten von uns war oder ist dieser weite Blickwinkel neu und die Ergebnisse dementsprechend überraschend. Head hatte gegenüber den einheimischen Historikern grosse Vorteile. Er konnte gänzlich frei von wie auch immer gearteten Emotionen, Anhänglichkeiten, Aversionen und/oder Belehrungsabsichten unsere heiligen und anderen Kühe sezieren und beschreiben. Das ist sehr wohltuend und hilft, manche veraltete Ansicht durch neue Einsicht zu ersetzen. Wer eine handfeste Kritik an unserer alten Festredendemokratie erwartet hat, kommt auf seine Rechnung – ist am Schluss aber ziemlich irritiert: «...kommt auf seine Rechnung» indem Head die Differenz zwischen der bejubelten Bauerndemokratie und der praktischen Realität ohne Hemmungen aufzeigt. «Ziemlich irritiert» und am Schluss vielfach eines Besseren belehrt ist man wegen der «Aber», die sich aus den unzähligen Sowohl-als-auch ergeben und zu permanenter Differenzierung zwingen. Z.B.: Die Bauern aus dem Dorf und anderswo wurden gewiss von einem aristokratischen Herrenstand dominiert, *aber* trotzdem war die Stellung des gemeinen Mannes in Bünden stärker als anderswo in Europa. Oder: Die alte Republik ist mit einem Fuss in der feudalen Tradition stecken geblieben (hält sich Untertanen und wird aristokratisch dominiert), *aber* diesem Staatswesen muss man auch echte demokratische Qualitäten zusprechen wie beispielsweise das Referendum, die kommunale Demokratie und die öffentliche Kontrolle der Amtsträger. Aber auch diese Referenzgrössen haben ihre (undemokratischen) Haken. Etc., etc.

Am Ende der Lektüre fragt man sich: Warum möchten wir, dass diese Republik bereits eine «Demokratie» gewesen sei und als eine solche beschrieben werde – unter Erwähnung einiger happiger, aber letztlich drittrangiger Mängel? Bei Head erscheinen die Wider-

sprüchlichkeiten als das Wesen der alten Republik und Head führt uns gerade durch die permanente Beschreibung von Widersprüchen ins Wesen dieses sonderbaren und besonderen Staates. Die ehrsamten Räte und Gemeinden haben sich einen Deut darum geschert, ob die Theorie Widersprüche in diesem Übermass und in dieser Konstellation erlaubte oder verbot.

Ein verdammt kompliziertes Gebilde, diese Republik

«Auf der praktischen Ebene konnte die Lage [...] kompliziert werden. Eine relativ kleine Zahl wohlhabender Familien sicherte sich in der Tat den Löwenanteil an Ämtern und monopolisierte das politische Tagesgeschäft im Freistaat. Dennoch setzten die regelmässigen Volksversammlungen, welche die Staatsgewalt den Behörden und den «Grossen Hansen» entrissen, um sie im Namen des Gemeinen Mannes auszuüben [sc. Strafgerichte], der oligarchischen Macht strenge Grenzen. Die Bündner Magnaten waren allzu abhängig von der Unterstützung ihrer Gemeinden, als dass sie den Freistaat selber hätten regieren können.» (318/19) Die Kommune als besondere gesellschaftliche und politische Neuerung des Hochmittelalters findet sich in ganz Europa, aber in Bünden und in Teilen der Eidgenossenschaft war der Abbau der übergeordneten Herrschaftsgewalt extrem. Und das schaffte hier mehr Wirkungsräume für demokratisches Regieren und Verwalten als anderswo – und eine lokale und regionale Vielfalt, die jeder Theorie einer theoretisch stimmigen Demokratie spottet.

Solches und vieles andere wird minuziös analysiert, verglichen, in unsere kleine und in die grosse europäische Welt eingebettet und sachlich kommentiert. Besonders spannend ist diesbezüglich für staats-theoretisch Interessierte oder gar Vorgebildete das Kapitel 7 über «Politische Sprache und Weltdeutung in den Krisenjahren» (257–313). Da werden Bündner Flugschriften aus der Zeit der Wirren vorgestellt und besprochen, die europaweit gestreut und gelesen wurden, und die das gesamte Spektrum vom feudalen Konservatismus bis hin zu adelsmörderischem Radikaldemokratismus abdecken. Ein Schlusskapitel über die «Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden» (315–323) zieht vom Ende her eine willkommene Bilanz der Ergebnisse. Für die Leute vom Fach ist das Literaturverzeichnis Pflichtlektüre und danke für die Orts-, Personen- und Sachregister!

Setzt man schliesslich die alte Republik in ihren europäischen Zusammenhang so bleibt: «Bündner Politik und Bündner Ideologie interessieren nicht weil sie bahnbrechend gewesen wären, sondern eher wegen ihrer unbequemen oder ungeschickten Art, mit einem Fuss in der mittelalterlichen und dem andern in der modernen politischen Welt zu stehen.» (322)

Adolf Collenberg

Rezension

«Die Gemeinden und das Volk
als höchste Gewalt
unsers freyen demokratischen
Stands»

Die Erneuerung der politischen
Sprache in Graubünden um 1700

Thomas Maissen



Thomas Maissen:

**«Die Gemeinden und das
Volk als höchste Gewalt
unsers freyen
demokratischen Stands».**

**Die Erneuerung der
politischen Sprache in
Graubünden um 1700.**

In: Jahrbuch 2001 der Historischen
Gesellschaft von Graubünden, Chur
2001, Fr. 60.–

Eine Rezension zu einem Aufsatz in einer Zeitschrift? Falls dies Erklärungsbedarf hervorruft, sei hier angemerkt, dass damit ein doppelter Zweck verfolgt wird. Neben der eigentlichen Besprechung soll gleichzeitig auf das neue Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Graubünden (JHGG) hingewiesen werden, das nun bereits im 131. Jahrgang erschienen ist. Der aktuelle Band enthält wie gewohnt die Jahresberichte der Historischen Gesellschaft und der Stiftung Rätisches Museum. Den Hauptteil bilden jedoch drei Abhandlungen: «Die ältereisenzeitlichen und spätbronzezeitlichen Siedlungsreste von Trundarvella» von Jürg Rageth, der Aufsatz von Thomas Maissen, auf den ich gleich ausführlicher eintreten werde, sowie «Viktor, Präses von Churrätien um 719, Stifter des Klosters Disentis» von Bruno Hübscher. Die Bedeutung, die dem JHGG für die Bündner Geschichtsschreibung zukommt, brauche ich hier wohl nicht weiter auszuführen. Die jüngste Nummer zeugt einmal mehr vom breiten zeitlichen und thematischen Spektrum dieses Periodikums. Davon kann man sich auch über das «Verzeichnis der bisherigen Abhandlungen» ins Bild setzen, das am Schluss jedes Jahrbuchs zu finden ist.

Doch nun zur Abhandlung von Thomas Maissen. Entstanden ist dieser Aufsatz gleichsam als Nebenprodukt zu seiner Habilitationsschrift über das politische Selbstverständnis in Zürich und der Eidgenossenschaft während der Frühen Neuzeit. Die Beschäftigung mit staatstheoretischen Fragen und Aspekten der politischen Sprache hat gerade auch in Graubünden eine lange Tradition. Über längere Zeit prägte Peter Livers Kontinuitätsthese das Verständnis der frühmodernen Demokratie in Graubünden. In einer heute nicht mehr haltbaren Form spannt Liver einen Bogen «vom Feudalismus zur Demokratie» und bei letzterer wiederum vom 15./16. Jahrhundert in die Gegenwart.

In den letzten 20–30 Jahren wurde diese Thematik aus einem neuen Blickwinkel betrachtet. Auf internationaler Ebene leisteten Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck mit den «Geschichtliche(n) Grundbegriffe(n)» (1972–1997) Pionierarbeit. Artikel wie etwa «Demokratie», «Republik» oder «Staat und Souveränität» belegen, wie gewinnbringend dieses Feld aus sozialgeschichtlicher Perspektive beackert werden kann. Gleichzeitig zeigt sich jedoch die Notwendigkeit, den Ansatz der «Geschichtliche(n) Grundbegriffe» zu popularisieren und zu regionalisieren, sprich mit Hilfe von Quellen «von unten» und mit geografischen Fallstudien zu konkretisieren.

Gemeinsamer Nenner der neueren Forschungsergebnisse ist die klare Unterscheidung zwischen altem (frühmodernem) und neuem (von der Aufklärung ausgehendem) Demokratieverständnis. Während die moderne Demokratie auf Natur- und Individualrecht basiert, spielten in der alten Demokratie korporative Strukturen eine zentrale Rolle: Freiheiten genossen etwa die Bündner des 17. Jahrhunderts nicht als Individuen, sondern als Kollektiv; ausserdem galten diese Freiheiten nicht als Naturrecht, sondern als erkämpftes Privileg. Als weiteres Untersuchungsfeld rückte auch die Rolle der politischen Eliten vermehrt ins Zentrum. Mit Begriffen wie «Klientelismus» oder «Oligarchie» wurde die allzu ideale Vorstellung demokratischer Partizipationsmöglichkeiten der breiten (männlichen) Bevölkerung in der Frühmoderne relativiert.

Eine erste Generation von Forschern hat mit Hilfe dieser Erkenntnisse die alte Demokratie geradezu als Scheindemokratie entlarven wollen. Wie früher zum Teil bereits die liberale Geschichtsschreibung vertritt sie die Auffassung, das Machtmonopol weniger Familien hätte die Möglichkeit der politischen Partizipation ausserhalb ihrer Kreise beinahe ausgeschaltet (Degenerationsthese). Diese Auffassung teilt Thomas Maissen, der sich in den einleitenden Kapiteln in der aktuellen Diskussion positioniert, nicht. Vielmehr bezeichnet er diese pessimistische Sicht, wie sie sich etwa bei Jon Mathieu oder Peter Röthlisberger finden lasse, als «(Über-)Reaktion auf das frühere, allzu idyllische Verständnis der Bündner Vormoderne» (42).

Als Gegenbewegung zu den extremen Positionen der Liver-Schule einerseits und den Anhängern der Degenerationsthese andererseits hat sich in den letzten Jahren gleichsam eine dritte Position herausgebildet, die zur «Verteidigung der frühneuzeitlichen Demokratie» (42) antritt, ohne die Bedeutung der Eliten zu leugnen. Randolph Head hat – in Anwendung der Kommunalismusthese von Peter Blickle – die Ideen dieser dritten Position erstmals auf den Freistaat der Drei Bünde angewendet (vgl. die vorangehende Rezension). Maissen ordnet sich ebenfalls der dritten Position zu. Gemeinsamer Nenner ist der Versuch, zu zeigen, dass in der frühneuzeitlichen Staatsform durchaus

demokratische Elemente zu finden sind, die auch modernen Forschungsansätzen standhalten.

Um diese These zu stützen wird zuerst einmal versucht, die Degenerationsthese zu widerlegen. Die Erkenntnis, dass eine Abwendung der Degenerationstendenzen trotz Klientelismus und einer starken Stellung der Eliten immer wieder – mehr oder weniger erfolgreich – gelang (Stichworte «Fähnliupf» und «Strafgericht»), hat sich in den letzten Jahren in der Forschung breit durchgesetzt. Man vergleiche etwa Andreas Suters Arbeit zum Schweizerischen Bauernkrieg von 1653 (1995) oder die Artikel «Demokratie», «Landsgemeinde» oder «Eliten» im (elektronischen) Historischen Lexikon der Schweiz. Aber auch im Handbuch der Bündner Geschichte wird diese Sichtweise mehr (Head) oder weniger (Sablonier, Mathieu, Färber) vertreten.

Während also in Bezug auf die Degenerationsthese bis zu einem gewissen Grad Konsens besteht, hat die aktuelle Forschung bezüglich anderer Fragen zu Verästelungen innerhalb der dritten Position geführt. Als Beitrag zu dieser Diskussion ist auch Thomas Maissens Aufsatz zu lesen. Er untersucht die politische Sprache mit Schwergewicht auf «fremde Termini» wie «Demokratie», «absolut», «Souveränität» oder «Republik» (42). Diese Termini versuchen den bündnerischen Partikularismus in ein modernes theoretisches Konzept zu zwingen. Maissen zeigt und erklärt anhand einzelner Texte das gewandelte politische Selbstbewusstsein, das sich etwa darin zeigt, dass im Mailänder Kapitulat von 1639 der Freistaat sogar im italienischen Text mit «tre Leghe» bezeichnet wird, während im 1726 erneuerten Vertrag auch in der deutschen Fassung «von der hohen und freyen Republic Rhetien» die Rede ist (43).

Maissen untersucht diesen Wandel im politischen Sprachgebrauch anhand von Traktaten rund um den sogenannten «Malanser Spruch» von 1700. Es geht dabei um die politische Stellung der Stadt Chur innerhalb des Gotteshausbundes. Wichtige Schriften zum «Malanser Spruch» stammen von Pfarrer Johannes Leonhardi aus Filisur (1651–1725), von weiteren Autoren im Freistaat sowie von den Zürcher und Berner Mediatoren. Ebenfalls werden Bezüge zum «Waserschen Spruch» von 1644 im Zehngerichtenbund hergestellt. Ganz ausser Betracht bleibt hingegen die politische Sprache im Grauen Bund, der von seinem Demokratieverständnis her eher zur Befreiungstradition der Innerschweizer Stände passt. Schlussfolgerungen auf der Ebene des gesamten Freistaates wären insofern zumindest in konfessioneller Hinsicht zu relativieren.

Zu einer ersten Abweichung von der Blickle-Schule gelangt Maissen betreffend das Verhältnis der frühneuzeitlichen Demokratie zum Feudalismus. Im Gegensatz zur Blickle-Schule versteht er «das politische Denken der Bündner [...] weniger als in der kommunalen Struktur begründete, <oppositionelle> Alternative zum abendländi-

schen hierarchischen Denken [...], sondern als Teil davon» (43). Damit formuliert er auf der Grundlage von Bündner Quellen eine Kritik an der Kommunalismusthese, wie sie vor ihm beispielsweise auch bei Andreas Suter auftaucht. Konkret fassbar, so Maissen weiter, werde dieses «ständische Freiheitskonzept» (79) etwa im Umgang mit den Untertanenlanden Veltlin, Chiavenna und Bormio.

Maissen geht bei seinen weiteren Überlegungen von der Einteilung der politischen Anschauungen im alten Freistaat aus, wie sie Head vorgenommen hat: Konservativ-legalistisch (Freiheitsbriefe), historisch-patriotisch (Befreiungstradition), radikal-populistisch (Demokratie als hervorragende Tugend, welche den Freistaat charakterisiere) und radikal-kritisch (bestreitet die Unabhängigkeit des Freistaates schlechthin und stellt seine Freiheit als rein bürgerliche Anmassung dar). Im Sinne einer «Aufwertung des demokratischen Elements» steht dabei «die Frage nach der Quelle legitimer Herrschaft» im Zentrum. Es geht um den Versuch zu zeigen, «inwiefern und ab wann die frühneuzeitliche Demokratie Elemente enthält, die auch für die moderne Volksherrschaft zentral sind» (43). Head ortet solche Bezüge in der «radikal-populistischen» Anschauung, die er auf der Grundlage von Quellen von 1618 rekonstruiert. Diese Ansicht teilt Maissen nicht. Für ihn argumentieren die Autoren in diesen Quellen durchaus traditionell, obwohl sie zum Teil neue theoretische Überlegungen aus dem Ausland übernehmen. Der «Feind» in Heads Quellen ist laut Maissen keineswegs ein monarchisches oder gar allgemein herrschaftliches Prinzip, sondern ein von oben (von «Vaterlandsfeinden») gebrochener Herrschaftsvertrag im mittelalterlich-feudalen Sinn.

Diese unterschiedlichen Interpretationen ergeben sich deshalb, weil für Maissen – im Gegensatz zu Head und der ganzen Blickle-Schule – «die politische Sprache weniger aus der – tendenziell unbewussten – politischen und sozialen Praxis in freiheitlichen Gemeindestrukturen und diesen entsprechenden Wertvorstellungen, sondern als von aussen auferlegte Selbstdeutung im europäischen Rahmen» erwächst. Mit anderen Worten: Die Kommunalismusthese scheint für Maissen nicht der richtige Ansatz, um die hier aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Vielmehr ist für ihn ein radikaler Freiheitsbegriff erst dort gegeben, wo der Staat als abstrakte Institution in den Quellen fassbar wird, der selber das Gewaltmonopol besitzt und sich nicht gegenüber anderen legitimieren muss. Insofern werden für Maissen Elemente einer modernen Volksherrschaft erst dort greifbar, wo in den Quellen «ein theoretischer Abstraktionsgrad und damit eine reflektierte Gewissheit» (43) erkennbar ist. Eine solche Abstraktion sichtbar zu machen gelinge Head für seine Epoche und mit seinem (kommunalistischen) Ansatz nicht.

Während Head laut Maissen «die Texte des frühen 17. Jahrhunderts allzu modernistisch im Sinne der naturrechtlichen Freiheit und

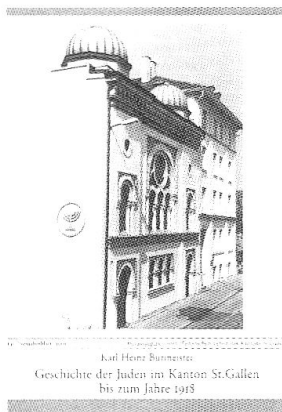
Volkssouveränität interpretiert», erfolgt für Maissen der entscheidende Wandel «erst um 1700 durch die systematische Anwendung der Bodinischen Souveränitätstheorie auf die Bündner Verhältnisse. Erst durch sie, und damit durch die theoretische Klärung der Herrschaftsverhältnisse zugunsten von «Volck und Gemeinden», beginnen die Bündner ihren Staat als (demokratische) Republik zu verstehen und von den Monarchien abzugrenzen» (78). Das Radikale an der Entwicklung um 1700 liegt also darin, dass «die Herrschaftsfrage tendenziell zugunsten eines Volkes gleichberechtigter Wähler oder des übergeordneten Bündnisses als eines «natürlichen Fürsten»» entschieden wird. Dadurch «untergräbt die Bündner Republik die herkömmliche und (...) auch herkömmlich begründete Hoheit der Gemeinden». Dass die Bündner Gemeinden ihre Souveränitätsrechte bis 1799, ja bis 1851 bewahren konnten, sei also nicht dank dem Konzept der Republik, sondern «gegen oder zumindest trotz der Republik» (78) möglich gewesen.

Zwar bleibt – im Gegensatz zur modernen Demokratie – selbst für diese «radikalen» Autoren die Gemeinde, also ein Kollektiv, die wichtigste Einheit im Freistaat. Ebenso stellen Freiheit und Gleichheit für sie kein naturrechtlich fundiertes, universales Prinzip dar, sondern ein aufgrund historischer Leistungen der «Altforderen» erworbenes Privileg. Trotzdem zeige sich in diesen Traktaten («die sich auch im 19. Jahrhundert noch zeigen lassen könnten») eine neue Staatsauffassung, die sich vom traditionellen Erklärungsmodell (Stichwort «Befreiungstradition») radikal abgrenze. Während nämlich das traditionelle Erklärungsmodell die Herrschaft bei der Gerichtsgemeinde ortet, überträgt die Republik die Herrschaft an eine übergeordnete, abstraktere Ebene. Und insofern Blickles genossenschaftlicher Kommunalismus klar auf der Ebene der Gerichtsgemeinden gründet, kann Maissen seiner Vorstellung von einer «hohen Affinität des Kommunalismus als Lebensform zur Republik als Staatsform» nur bedingt zustimmen. Nicht genug also, dass Maissen Blickles Vorstellung von Kommunalismus als Gegenbegriff zum Feudalismus nicht teilt. Vielmehr wird hier auch das Verhältnis Kommunalismus – Republikanismus neu bewertet: «Der genossenschaftliche Kommunalismus, darin ist Blickle beizustimmen, erschwert die Ausbildung fürstlicher Herrschaft; aber er steht in einem Spannungs- und nicht in einem Mutterschaftsverhältnis zur modernen, ebenfalls herrschaftlichen Idee der Republik». (78)

So relativiert also Maissen verschiedene Aspekte der Blickle-Schule – nicht um die Thesen der dritten Position (als Gegenbewegung zur Liver-Schule und zur Degenerationsthese) in Frage zu stellen, sondern um im Sinne dieser dritten Position der Realität des frühneuzeitlichen Demokratieverständnisses einen Schritt näher zu kommen.

Ivo Berther

Rezension



Karl Heinz Burmeister:

Geschichte der Juden im Kanton St. Gallen bis zum Jahre 1918

In: 141. Neujahrsblatt, hg. v. Historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 2001, S. 1–71.

Mit Karl Heinz Burmeister, Direktor des Vorarlberger Landesarchivs und Professor für Rechtsgeschichte an der Universität St. Gallen, hat ein Kenner der Landes- und Regionalgeschichte Vorarlbergs und des Bodenseeraums seine langjährigen Forschungen zur Geschichte der Juden verdienstvollerweise auf das «linksrheinische» Territorium des heutigen Kantons St. Gallen ausgedehnt. Zum ersten Mal überhaupt liegt damit ein Überblick über die Geschichte der Juden im Kanton St. Gallen vor, deren Höhepunkte (Aufblühen der Städte, Emanzipation, Gründerzeit) und Tiefpunkte (Schwarzer Tod, Antijudaismus, Antisemitismus, Schoa) weitgehend mit der Geschichte der Juden in der Schweiz und der Juden in Europa zusammenfallen.

«Vor 1349 (Pestjahr) bestanden jüdische Niederlassungen in der Stadt St. Gallen und in Rapperswil, vereinzelt waren Juden auch im Rheintal und im Thurgau (Bischofzell) anzutreffen. Nach der Katastrophe von 1349 (Judenverbrennungen aufgrund der Brunnenvergiftungslegende) kehrten sie zögernd wieder in die Städte St. Gallen und Rapperswil zurück, in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts liessen sich auch in Wil und Rheineck Juden nieder. Nach ihrer Vertreibung aus den Städten um 1430 änderte sich das Bild grundlegend. In St. Gallen, Rapperswil oder Wil gab es keine Juden mehr, deren Zentrum nun Rheineck wurde. Von dort wurden sie 1634 vertrieben, ihr Wohnrecht im Gebiet des Kantons St. Gallen ging überhaupt verloren. Von ihren neuen ausländischen Standorten längs der Grenze in Hohenems, Gailingen, Randegg oder Stühlingen kamen sie ins Land, um Handel zu treiben, doch meist nur unter kleinlicher Kontrolle. Die Verkündung der Gewerbefreiheit seit 1798 brachte keine entscheidende Änderung, da man gleichzeitig den Hausierhandel erschwerte. Erst das nicht zuletzt auf ausländischen Druck hin entstandene Gleichstellungsgesetz von 1867 schuf die Voraussetzungen für eine um 1864 einsetzende jüdische Gründerzeit, es entstand wieder eine jüdische Niederlassung in St. Gallen.» (S. 7)

Burmeisters Überblick ist in fünf chronologische Kapitel geglie-

dert, in denen jeweils sämtliche Belege für die Anwesenheit von Juden und, soweit möglich, ihre Tätigkeit besprochen werden. Jedes Kapitel ist geographisch untergliedert nach den Städten (St. Gallen, Rapperswil, Wil, Rorschach, Rheineck) und Herrschaften (Rheintal, Toggenburg, Sargans, Werdenberg, Sax-Forstegg), auf die sich die Belege beziehen. Am umfangreichsten ist das dritte Kapitel «Der Übergang zum Landjudentum bis zum Ende des Dreissigjährigen Krieges» ausgefallen. Für diesen Zeitraum ist die Quellenbasis nicht nur quantitativ viel umfangreicher als zuvor, sondern es scheint auch, dass die Quellenkenntnisse des Autors im Bereich der Frühen Neuzeit am stärksten sind.

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts gab es die Tendenz, die Juden in den eidgenössischen Orten selbst nicht mehr zuzulassen und sie in die gemeinen Herrschaften am Rande der Eidgenossenschaft (Aargau, Thurgau, Rheintal) abzudrängen. «Dort waren sie jederzeit leicht über die Grenze abschickbar; andererseits konnte man sich ihrer weiterhin bedienen, wenn es nützlich schien.» (S. 20) Wie andere Städte versuchte in dieser Epoche auch St. Gallen, keine Juden mehr aufzunehmen und den jüdischen Handel zu unterbinden. Vor diesem Hintergrund wurde um 1570 bis 1634 Rheineck zum neuen Zentrum jüdischen Lebens. Rheineck befand sich aus eidgenössischer Sicht in der wünschenswerten Randlage an der Grenze zum Deutschen Reich, in einem Raum, wo sich die kleinen Reichsgrafschaften Hohenems und Vaduz-Schellenberg mit dem grossen Österreich die Landesherrschaft teilten. Burmeister ist es gelungen, ein eindrückliches Bild von der jüdischen Gemeinde in Rheineck zu zeichnen. Zum Zeitpunkt ihrer gewaltsamen Auflösung 1634 schätzt er die Zahl der Rheinecker Juden auf gut 100 Personen. Sie wohnten in einer geschlossenen «Judengasse» und trieben im ganzen Rheintal regen Handel. In der Ausübung ihrer Religion waren sie frei. «Für eine Stadt wie Rheineck, in der fast 85% der Bevölkerung evangelisch waren, war damit ein hoher Grad an Toleranz erreicht.» (S. 25) Besonders sorgfältig hat der Autor die umfangreichen Handelsbeziehungen und den kulturellen Austausch über die Rheingrenze hinweg erforscht, welche nach 1634 trotz aller Restriktionen vom vorarlbergischen Hohenems aus weitergeführt wurden. Dabei wirft er anhand von Kriminalfällen und hoheitlichen Kompetenzstreitigkeiten Licht auf das Rechtsleben und die komplexe herrschaftsrechtliche Situation im Rheintal der Frühen Neuzeit. Erwähnt seien beispielsweise der Streit zwischen Juden und Leuten aus dem schweizerischen Rheintal vor dem Hohenemser Gericht (1648) oder der Prozess gegen Israel Samuel (1675), bei dem es um Eheschwindel mit Schweizerinnen und einen spektakulären Einbruch in das Haus des Hohenemser Oberamtmannes ging (S. 31–33 bzw. 39–42).

Das letzte Kapitel «Von der Emanzipation zur Gründerzeit 1798–1918» zeichnet im Wesentlichen den mühseligen Emanzipations-

prozess der Juden im Kanton St. Gallen (und in der Schweiz) nach, angefangen bei den Auseinandersetzungen um die Handels- und Gewerbefreiheit und gegen die schikanösen Handelspatente der Helvetik bis hin zum Kampf um das freie Niederlassungsrecht. Wie stark die Vorurteile gegen die Juden im Kanton St. Gallen verwurzelt waren, zeigte sich, als die St. Galler 1866 mit grosser Mehrheit gegen die Niederlassungsfreiheit für Juden in der Eidgenossenschaft stimmten. Bemerkenswerter scheint dagegen der Befund, dass dasselbe Stimmvolk 1893 mit über 60 Prozent das auch antisemitisch motivierte Schächtverbot in der Bundesverfassung ablehnte. In beiden Fällen verhielten sich die St. Galler «antizyklisch» zur eidgenössischen Mehrheit. Das letztere Ergebnis ist auf das grosse Engagement des ersten St. Galler Rabbiners Hermann Engelbert (1866–1900) zurückzuführen, der seit Beginn seiner Amtszeit wiederholt in der Öffentlichkeit die Vorbehalte gegen das Schächten überzeugend zurückgewiesen hatte. Die Gründung der jüdischen Kultusgemeinde im Jahre 1863 verlief nicht ganz reibungslos, weil viele St. Galler Juden eine enge Beziehung zu der etablierten und traditionsreichen Grenzgemeinde Hohenems hatten. «Ein Wachsen und Gedeihen einer St. Galler Gemeinde konnte letztlich nur auf Kosten von Hohenems gehen», was dann auch tatsächlich geschah. (S. 50) Burmeisters Beitrag schliesst mit einem Überblick über die Bevölkerungsentwicklung und einem Kapitel über die Einwanderung osteuropäischer Juden seit 1905. In einem Ausblick auf die jüngere Geschichte von 1918 bis 1945 wird auf die grosse Zahl jüdischer Flüchtlinge in den sanktgallischen Flüchtlingslagern hingewiesen, vor allem aber darauf, dass die Forschung zu diesem Abschnitt der Geschichte noch weitgehend in den Anfängen stecke. Erst eine kontinuierliche Aufarbeitung der Ereignisse, die kaum das Werk eines einzelnen sein könne, sondern «vermutlich eine ganze Generation oder auch mehrere Generationen von Historikern beschäftigen wird», werde den Weg bereiten zu einer abgerundeten Geschichte der Juden im Kanton St. Gallen. (S. 58)

Mit seinem Beitrag hat Karl Heinz Burmeister ohne Zweifel einen Grundstein von dauerhafter Festigkeit gelegt. Eingeleitet mit einem historiographischen Abriss, begleitet von einem umfangreichen Anmerkungsapparat und einem Literaturverzeichnis sowie ergänzt durch ein praktisches Orts- und Personenregister bildet das Werk den unverzichtbaren Ausgangspunkt für jede weitere Forschung zur jüdischen Geschichte in der Ostschweiz. Gleichzeitig ist es dem Vorarlberger Landesarchivar und Rechtshistoriker gelungen, mit seiner beachtenswerten Quellenkenntnis ein differenziertes Bild der vielfältigen Beziehungen über den Rhein hinweg zu skizzieren. Damit hat Burmeister einmal mehr einen wertvollen Beitrag zur grenzüberschreitenden Regionalgeschichte geleistet.

Fritz Rigendinger

Rezension



Tissot Laurent:

Naissance d'une industrie touristique

Les Anglais et la Suisse au XIX^e siècle,
Lausanne: Editions Payot, 2000, 302 S.

«Je ne vois pas pourquoi maintenant une centaine de personnes ne peuvent pas voyager ensemble aussi facilement qu'une douzaine, et je crois que le jour n'est pas loin où un corps de centurions pourra franchir quelques cols alpins comme Napoléon I^{er} a traversé les Alpes avec sa grande armée.» (Cook's Excursionist, 1863 zit. Tissot, S. 221)

Manchmal werden Vermutungen, und seien sie schon bald 150 Jahre alt, schneller oder vor allem deutlicher wahr, als man dies selbst vielleicht erhofft hatte. Was 1863 ein unerreichter Wunschzustand von Reiseorganisatoren (und demzufolge ein nicht gelöstes Problem) war, nämlich in grösseren Gruppen durch die Schweiz oder die Alpen zu reisen, ist heute ein erreichter Wunschzustand und als solcher wieder zu einem nicht gelösten Problem geworden, aber mit umgekehrten Vorzeichen. Heutige Touristikexperten, vielleicht auch Reiseorganisatoren, wären froh, würden nur Hunderte die Alpen überqueren und nicht Tausende. Das Reisen – oder wie man moderner sagt: Tourismus – ist jedenfalls keinesfalls aus der Mode gekommen, in die es im 19. Jahrhundert verbreitet gekommen war. Die Geschichte dieses Tourismus aber, so stellt Laurent Tissot in der Einleitung seines Buches bescheiden fest, «reste encore embryonnaire et notre étude en examine seulement une facette.»

Tissots Feststellung ist richtig, aber vielleicht nicht vollständig. Die historische Literatur zum Tourismus in der Schweiz ist umfangreich, vor allem im lokalen oder regionalen Rahmen. Erstaunlicherweise kümmert sich diese Literatur aber meist kaum bis gar nicht um die Touristen und die Gründe und Umstände, die sie in die Schweiz brachten, sondern vielmehr um wirtschaftliche, soziale oder architektonische Aspekte des Tourismus vor Ort, beispielsweise in Davos, Zermatt, Grindelwald oder der Genfersee- und französischen Montblanc-Region. In der schweizerischen Tourismusgeschichte dominiert ge-

wissermassen eine *inside view* mit dem Blick auf sich selbst gerichtet. Der Ausdruck deutet an, dass es auch eine *outside view* geben muss, einen Blick auf die Schweiz mit dem Ziel, als Tourist hinzufahren oder darüber zu berichten, bzw. einen Blick auf die Schweiz «considérée comme un objet de consommation, un article commercial» zu werfen. Laurent Tissots Buch ist weitgehend diesem zweiten Blickwinkel verpflichtet. Es behandelt, inhaltlich entsprechend zweigeteilt, die Vorbereitungsphasen eines touristischen Aufenthaltes anhand der Entstehung und späteren Normierung von Reiseliteratur und -führern sowie die Organisation des Aufenthalts in der Schweiz am Beispiel des englischen Reiseanbieters Thomas Cook.

Im 19. Jahrhundert waren in England über 70 Reiseführer über die Schweiz im Umlauf, wohl weitaus die meisten davon in mehreren Auflagen, unter ihnen noch heute bekannte Titel wie jene des Baedeker-Verlages. Die Verbreitung in der Bevölkerung scheint beachtlich hoch gewesen zu sein, auch wenn genaue Zahlen nicht mehr zu eruieren sind. Buchhandlungen, Bibliotheken und Lesezirkel waren vorwiegend in den grossen Städten existent, in ländlichen Gebieten trugen nicht zuletzt die aufkommenden Eisenbahngesellschaften mit einem Buchausleihsystem in den Wartesälen dazu bei. Sowohl formal als auch inhaltlich wandelten sich die Reiseführer im 19. Jahrhundert markant, indem sie beispielsweise zunehmend ausgearbeitete Routenvorschläge (speziell für die West- und Innerschweiz) und vor allem Eisenbahn- und Postkurs-Fahrpläne enthielten, daneben aber auch Angaben zu Fahrpreisen oder Hinweise auf Zölle. Kleinere Formate und weniger Buchseiten erhöhten die Handlichkeit der Führer, daneben spielte zunehmend der Verkaufspreis eine entscheidende Rolle, was nicht zuletzt auf eine Popularisierung der Reiseliteratur und vor allem des Reisens hindeutet. Diese Popularisierung, welche sich im übrigen, wie Laurent Tissot betont, nur schwierig zahlenmässig fassen lässt, widerspiegelt auch die Entwicklung des Personenschiffsverkehrs über den Ärmelkanal, welcher sich zwischen 1840 und 1910 rund verzwanzigfachte. Parallel zur quantitativen Popularisierung waren die Schifffahrts- und Eisenbahngesellschaften aber bestrebt, ihre bestehenden Qualitätsstandards elitär zu erhalten, indem beispielsweise die Eisenbahnwagen der 3. Klasse so ungemütlich wie möglich gehalten wurden, um die Reisenden damit zu einem Klassenwechsel zu bewegen. Zudem war es zwar möglich, mit der Eisenbahn 3. Klasse bis nach Dover an die englische Kanalküste zu fahren, doch wurden auf den Kanalfähren nur Passagiere befördert, die Zugsbillete 1. oder 2. Klasse besaßen.

Weitaus die meisten englischen Touristen des 19. Jahrhunderts reisten nicht als Individualtouristen, sondern buchten ihre Reise bei Reiseagenturen. Auch das war nicht ganz ohne Risiko, wie Laurent Tissot für die Situation um 1840 festhält, denn «ce que nous appelons

aujourd'hui le secteur touristique se compose donc d'une nébuleuse d'activités diverses et d'aspirations multiformes dont les contours sont mal définis et les frontières encore très mouvantes». Es ist dennoch nicht erstaunlich, dass sich verschiedene Reiseagenturen schnell eine gute Reputation verschaffen konnten, indem sie, wie z. B. die Agentur von Thomas Cook, zuerst in England erfolgreich operierten, bevor sie ihr Geschäftsfeld 1863 auf die Schweiz und später auf andere Destinationen ausdehnten. Die Schweiz spielte dabei eine wichtige Rolle beim Aufbau einer eigentlichen englischen und schweizerischen Tourismusindustrie (so auch sein Buchtitel!) mit einer entsprechenden Tourismustechnologie («technologie touristique»). Stolz kündete Cook 1869 in seiner Hauszeitung an, er sei in der Lage, für die Schweiz und angrenzende Gebiete 59 Billetarten (vermutlich zum grössten Teil Rundreisen) anbieten zu können. Die Transfers in die Schweiz, die Reisen in der Schweiz, die Hotelaufenthalte, teilweise die Verpflegung und schliesslich sogar die Versorgung mit Bargeld in der Schweiz wurde von Cook organisiert. Zwischen Cook und schweizerischen Hotels etablierte sich ein Verrechnungssystem, welches es den Gästen erlaubte, gegen Abgabe eines (bei Cook gekauften) Coupons im Hotel zu übernachten und sich zu verpflegen. Für verschiedene Hotelkategorien und Zusatzwünsche bestanden mehrere Couponserien und mittels eigentlicher *Traveller Cheques* konnten die Hotelgäste an der Rezeption oder in lokalen Agenturen von Cook sogar Bargeld beziehen. All das führte schliesslich zu einer «domestication de la Suisse sur le plan touristique» und auch zu Kostensenkungen, was gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Schweiz auch für gesellschaftliche Mittelklassen erschwinglich(er) machte.

Laurent Tissot, an den Universitäten Neuchâtel und Fribourg tätig, nähert sich dem Tourismus oder – wie er sagt – der Tourismusindustrie, mit einer wirtschaftshistorischen Optik. «Peut-on accréditer l'idée que, si l'activité touristique est issue de la société industrielle, elle est aussi capable de s'appropriier des méthodes, des instruments, des techniques qui la forgent et la structurent?» Diese Frage wird man nach der Lektüre seines Buches bejahen dürfen, selbst wenn man sich die Problematik teils etwas expliziter ausgedrückt wünschte. Tissot gelingt es, die Entwicklung der englischen Reiseführer als zweifachen Adaptionsprozess darzustellen: Adaption an ein wachsendes, sich neu orientierendes und neue Ansprüche stellendes Publikum einerseits, Adaption an andere Reiseführer im Gerangel um hohe Marktanteile andererseits. Ähnliche Adaptionsprozesse stellt Tissot zu Recht auch im zweiten Teil seiner Untersuchung bei der Organisation der Reisen fest. Hoteliers waren faktisch gezwungen, zu sicherlich ungünstigeren Bedingungen an Cooks standardisiertem Unterbringungssystem teilzunehmen, um auch zukünftig englische Touristen begrüßen zu kön-

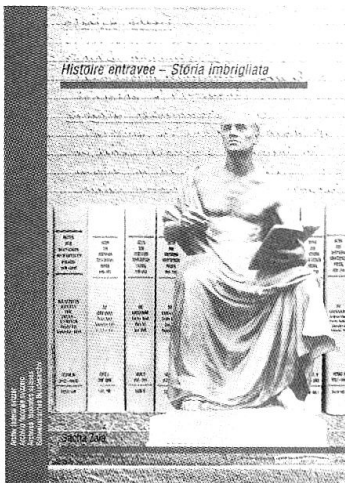
nen. Aus dem gleichen Grund gaben europäische Eisenbahngesellschaften wie auch schweizerische Bergbahnen Thomas Cook das Recht, Billete in Eigenregie gegen bis zu 15 Prozent Kommission zu verkaufen.

Wer in Tissots Buch eine Tourismusgeschichte der Schweiz oder gar einzelner Teile der Schweiz sucht, wird dies vergeblich tun. Das Buch befasst sich nicht oder kaum damit; vielmehr geht es darum, die ökonomischen Grundlagen des Schweiz-Tourismus im 19. Jahrhundert zu benennen: «Nous parlerons donc beaucoup de la Suisse, mais peu des Suisses et des Suissesses.» Den gewählten Ansatz relativiert Tissot bereits in seiner Einleitung selbstkritisch. In der Tat greifen wirtschaftliche Erklärungen wohl zu kurz, um dem Tourismus des 19. Jahrhunderts gerecht zu werden. Dies beginnt bei der Frage, weshalb überhaupt Touristen in die Schweiz reisten, und endet vielleicht bei den Ermahnungen in den Reiseführern, sich möglichst nicht mit den Schweizern einzulassen.

Weniger selbstkritisch war Tissot bei der impliziten Kommunikation seiner Quellenauswahl. Bei seinen Ausführungen zum Aufbau der Tourismusindustrie, d. h. zur Etablierung der beschriebenen Geschäftsmodelle, führt er die Reiseagentur Cook beispielhaft als Modell auf, konzentriert sich dann 65 Seiten lang mehr oder weniger ausschliesslich auf diese Firma, obwohl deren Firmenarchiv zu einem grossen Teil 1944 zerstört worden sei. Wohlverstanden, Tissots Aussagen zur ökonomischen Entwicklung der Tourismusindustrie sind plausibel. Aber die Tatsache, dass die Agentur von Thomas Cook als Fallbeispiel dargestellt wird, geht spätestens nach 10 Seiten verlustig. Zunehmend verstärkte sich – zumindest bei mir – der Eindruck, das Beispiel von Thomas Cook sei repräsentativ für das 19. Jahrhundert und für die englisch-schweizerische Tourismusgeschichte. Das mag auch so sein, aber wenn man 55 Seiten später erfährt, dass Thomas Cook nie eine Monopolstellung hatte und über Jahrzehnte weitere Rivalen «de tout premier plan» bestanden, dann relativiert dies gewisse ökonomiegeschichtliche Aussagen über englisch-schweizerische Wirtschaftsbeziehungen des 19. Jahrhunderts. Zumindest ein wenig.

Reto Furter

Rezension



Zala Sacha:

Gebändigte Geschichte

Amtliche Historiographie und ihr Malaise mit der Geschichte der Neutralität, 1945–1961, (Bundesarchiv Dossier 7), Bern 1998.

Wer sich mit der Schweizer Geschichte des 20. Jahrhunderts befasst, weiss, wie problematisch die Quellenlage trotz Bergen von Akten sein kann. Insbesondere wer versucht, Entstehungsprozesse behördlicher Entscheide nachzuvollziehen, stösst auf Hindernisse, deren Ursprung in der Organisation der damaligen Staatsorgane und Archive sowie ihrer Abgabe- bzw. Übernahmepraxis liegen. Wie sehr jedoch die Interessen der damaligen politischen Akteure die Bedürfnisse der Wissenschaft nach freiem Zugang zu den Akten unterlaufen können, zeigt der Bündner Historiker Sacha Zala eindrucksvoll und spannend in seiner Arbeit «Gebändigte Geschichte. Amtliche Historiographie und ihr Malaise mit der Geschichte der Neutralität» auf. Es ist dem Autor gelungen, ein Lehrstück zu verfassen, welches aktiven und zukünftigen Archivbenützern die Vorläufigkeit ihrer Forschungen vor Augen führt, selbst wenn sie die organisatorischen Hürden überwunden haben. Für die Zeit zwischen 1945 und 1961 weist er nach, wie politische Behörden mit mancherlei Tricks eine offizielle Sichtweise der schweizerischen Neutralitätspolitik durchgesetzt und unabhängige, private Forschung ausgeschlossen haben, sogar Einfluss auf die offizielle Aktenedition der Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg zu nehmen versuchten. Deshalb ist das Werk zugleich ein wichtiger Beitrag zur Erhellung der Neutralitätsgeschichte der Schweiz in der Nachkriegszeit.

Zala teilt den (offiziellen) «schweizerischen Umgang mit der unmittelbaren Vergangenheit» nach dem Zweiten Weltkrieg in vier Phasen ein:

1. In den ersten Nachkriegsjahren verpasste der Bundesrat die Chance, sich kritischer Hinterfragung der schweizerischen Neutralitätspolitik während der Kriegszeit zu stellen.
2. Anschliessend leitete der Bundesrat eine reaktive Politik ein, welche zum Ziel hatte, die historische Aufarbeitung der Vergangenheit zu unterdrücken.

3. Diese restriktive Phase wurde abgelöst von einer zögerlichen Öffnung, welche bis in die Siebziger Jahre eine Monopolisierung der Schweizerischen Geschichtsschreibung brachte (Neutralitätsgeschichte Bonjour).
4. Erst ab 1974 wurde eine unabhängige, auf breiterer Quellenbasis beruhende Historiographie möglich, nachdem der Druck der interessierten Öffentlichkeit eine liberalere Handhabung des Archivzugangs hatte erzwingen können.

Gegenstand von Zalas Untersuchung bilden die ersten zwei Zeitabschnitte: Bis 1947/1948 beabsichtigte der Bundesrat – parallel zum aussenpolitisch vorsichtigen Herantasten der Schweiz an die Staatengemeinschaft der Nachkriegsordnung – ausländischer Kritik am Verhalten während des Krieges entgegenzuwirken und die humanitäre Leistung des neutralen Staates ins richtige Licht zu rücken. Gleichzeitig ging es darum, den Bedürfnissen der Öffentlichkeit nach Aufarbeitung der eigenen Geschichte während der Kriegszeit insoweit zu entsprechen, als – unter Ausblendung widersprechender Fakten – die konsequent neutrale Politik der Schweiz dargestellt werden sollte. Zu diesem Zweck plante der Bundesrat die Veröffentlichung eines Weissbuches. In diesem sollten die Ereignisse im Sinne amtlicher Historiographie mit ausgewählten Quellen belegt und zusammengefasst werden. Ziel war eine – nach dem Vorbild entsprechender Werke anderer Staaten – publizierte Aktenauswahl, die von «all jenen Enthüllungen, die sowohl innen- als auch aussenpolitisch inopportun erschienen», gereinigt gewesen wäre. Das Projekt wurde nie realisiert, denn es war letztlich unmöglich, eine Darstellung zu verfassen, die einer kritischen Überprüfung standhielt, gleichzeitig jedoch alles ausschliessen sollte, was dem Ansehen einer neutralen Schweiz geschadet hätte.

Das klägliche Ende dieses Projekts leitete um 1948 die erwähnte Periode reaktiver Politik ein: An ihrem Anfang stand die Diskussion um die französisch-schweizerische Militärkooperation von 1940, die sowohl die damalige Neutralitätspolitik der Schweiz als auch das Ansehen von General Guisan in ein schiefes Licht zu rücken drohte. 1948 begannen die Alliierten (USA, Grossbritannien und Frankreich) wichtige in Deutschland erbeutete Akten unter dem Titel «Documents on German Foreign Policy» der Wissenschaft zugänglich zu machen. Damit wurden immer mehr die Schweiz kompromittierende Papiere bekannt; Bundesrat Mottas politische Integrität schien nicht mehr über alle Zweifel erhaben zu sein, die Tätigkeit des international geschätzten Diplomaten Burckhardt wies dunkle Flecken auf, die Flüchtlingspolitik unter Rothmund erregte Aufsehen und die deutschfreundliche Haltung von Korpskommandant Wille wurde auf peinlichste Art entlarvt. Bundesrat Petitpierre alarmierte seine Kollegen, und die Regie-

rung glaubte die nicht ins Bild offizieller Historiographie passenden Aktivitäten und Äusserungen von Behördenmitgliedern unterdrücken zu müssen. Der Bundesrat verhinderte erfolgreich eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Vergangenheit, indem er interessierten Historikern den Zugang zu den Akten verwehrte. Um weitere Peinlichkeiten zu vermeiden, versuchte er zudem, über diplomatische und private Kanäle Einfluss auf die Publikation der Fortsetzungsbände der alliierten Quellensammlung zu nehmen. Es gelang ihm, dank französischer Unterstützung und dem Umstand, dass aus amerikanischer Sicht im Umfeld des Kalten Krieges eine öffentliche Debatte über schweizerische Neutralitätspolitik unerwünscht erschien, die Publikation des folgenden Bandes zu verzögern. Erst nachdem die Alliierten den Deutschen ihre Akten mit der Auflage zurückgegeben hatten, diese uneingeschränkt der Forschung zur Verfügung zu stellen, brach das Konzept des Bundesrates zusammen.

Es ist beinahe vermessen, abschliessend eine kritische Bemerkung anzufügen. Indes gerade weil die Sach- und Werturteile im vorliegenden Werk so differenziert dargelegt werden, wirkt es störend, wenn der Autor hin und wieder zu Bildern greift, welche den Gesamteindruck beeinträchtigen. Für einen Essay mag ja die Wendung: «So gilt La Charité-sur-Loire, zumindest für die schweizerische militärische Historiographie, als der schicksalsvolle Hort der neuesten Schweizer Geschichte ausserhalb der Grenzen, als eine Art Marignano des 20. Jahrhunderts ...» (S. 37) noch angehen. In der vorliegenden Publikation vermöchte ich diesen Satz nur als zu hinterfragendes Zitat sehen, was jedoch nicht der Fall ist. Und so passiert es dann, dass (auf derselben Seite) «diese Affäre mit einer [...] fast transzendentalen Aura behaftet ist». Ob transzendent oder transzendental, mit dem Einsatz dieser Sprachebene werden die vom Autor sauber herausgearbeiteten Werturteile für den Leser wieder emotionalisiert und damit in die Nähe von Vorurteilen gestellt. Ähnliches gilt für einige unkritisch übernommene Zitate aus der Sekundärliteratur (Gefälligkeitszitate?). Ich weiss, dieses Verfahren widerspiegelt unseren Zeitgeist; Ideologiekritik meint jedoch nicht nur das Hinterfragen fremder, sondern auch eigener Positionen.

Peter Bollier

Rezension

«Nicht schlechter, wohl aber auch nicht besser [...], meistens aber etwas origineller».

Die Jenischen in drei neueren Bündner Publikationen

1972 wartete «Der Schweizerische Beobachter» mit Enthüllungen auf, die ein grelles Schlaglicht warfen auf einen Ausschnitt schweizerischer Fürsorgepolitik des 20. Jahrhunderts, den Bundesrätin Dreifuss 1998 als «eines der dunkelsten Kapitel der jüngeren Schweizer Geschichte» bezeichnete. Die Rede ist von der systematischen Verfolgung der jenischen Minderheit in unserem Land vor allem seit 1926 durch eine Abteilung der Stiftung «Pro Juventute», das sogenannte «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Unter dem Deckmantel der Fürsorge wurden Kinder ihren jenischen Eltern weggenommen und fremdplatziert – sei dies bei Pflegeeltern, sei dies in Heimen oder Anstalten. Dass es dabei weniger um das Wohl der Kinder als die Zerstörung der Kultur der Fahrenden insgesamt ging, daraus machte selbst der langjährige «Hilfswerk»-Leiter Alfred Siegfried kein Hehl: «Wer die Vagantität erfolgreich bekämpfen will, muss versuchen, den Verband des fahrenden Volkes zu sprengen, er muss, so hart das klingen mag, die Familiengemeinschaft auseinander reissen. Einen anderen Weg gibt es nicht.»¹

Trotz dieser unzweideutigen Absicht fand das «Hilfswerk», wie unlängst in einer Studie aufgrund der im Bundesarchiv sichergestellten Pro-Juventute-Akten nachgewiesen wurde,² allorts willige Helfer. Dazu gehörten in besonderem Masse Gemeindebehörden, die für Fürsorgefälle in erster Linie zuständig waren und die diesbezügliche Verantwortung noch so gerne abgaben. Dazu gehörten aber auch die Kantone sowie der Bund, der das «Hilfswerk» materiell, mehr noch aber ideell unterstützte.

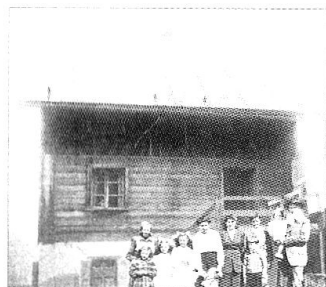
Graubünden spielte im Zusammenhang mit der Aktion «Kinder der Landstrasse» nur schon deshalb eine besondere Rolle, weil es als Kanton mit dem höchsten Anteil an jenischer Bevölkerung auch die meisten aktenkundigen «Hilfswerk»-Fälle aufweist. Fast die Hälfte der über 600 ihren Eltern weggenommenen jenischen Kinder waren in einer Bündner Gemeinde heimatberechtigt. Zur Unterstützung der finanziell überforderten Gemeinden richtete der Kanton früh einen sogenannten Vagantenkredit ein. In diese besondere Art der «Fürsorge» flossen auch Mittel des Cadonau-Fonds, einer privaten Stiftung für

wohltätige Zwecke. An der Ebnung des wissenschaftlichen Terrains für die Aktion «Kinder der Landstrasse» war ebenfalls ein Bündner an vorderster Front beteiligt: Josef Jörger, Direktor der Klinik «Waldhaus», lieferte mit seinen «Psychiatrischen Familiengeschichten» 1919 den «Beweis» für die angebliche Minderwertigkeit der jenischen Bevölkerung. Diese habe einen vererbten Hang zu «Vagabundismus, Verbrechen, Unsittlichkeit, Geistesschwäche und Geistesstörung, Pauperismus».³ Dieses ebenso platte wie rassistische Vorurteil hielt sich in Teilen der Wissenschaft bis in die 1960er Jahre und kann noch in der Dissertation von Benedikt Fontana, ebenfalls Bündner und später «Waldhaus»-Direktor, nachgelesen werden.⁴

In diesen Werken wurden allein aufgrund von Akten und Krankheitsgeschichten diffamierende Pseudobiographien und -familiengeschichten konstruiert, wie sie Siegfried selbst gleichsam als Rechtfertigung und Vermächtnis in seinem 1964 publizierten Buch für eine breitere Öffentlichkeit aufbereitete.⁵ Diese Tradition riss nicht einmal mit dem Ende des «Hilfswerks» 1973 ganz ab.

Dennoch aber ist seither eine ganze Reihe von Darstellungen erschienen, die das Geschehene aus der Sicht der Opfer schildern. Erwähnt seien die literarisch-dokumentarischen Verarbeitungen durch Mariella Mehr in mehreren Büchern und Theaterstücken,⁶ ferner die einige Kurzbiographien bzw. Interview-Protokolle enthaltende Dokumentation von Thomas Huonker aus dem Jahr 1987.⁷ Die Thematik ist schliesslich auch filmisch aufbereitet worden.⁸ Was bisher aber fehlte, waren eigentliche Autobiographien, eigenständige Schilderungen durch die Betroffenen, wozu in erster Linie, aber nicht nur die Opfer der Aktion «Kinder der Landstrasse» gehören.

Diese Lücke ist in jüngster Zeit mit drei Publikationen ein gutes Stück weit gefüllt worden. Sie tun dies allerdings auf sehr unterschiedliche Weise und nähern sich dem, was man das Jenischsein nennen könnte, von völlig verschiedenen Seiten. Das eine Mal wird das Aufwachsen eines jenischen Mädchens in Nivagl geschildert, das andere Mal plaudert der ehemalige Gerichtspräsident des Bezirkes Albula aus dem Nähkästchen. Der dritte und in jeder Hinsicht gewichtigste Beitrag schliesslich stammt aus der Feder eines «Kindes der Landstrasse». Nur am Rande sei bemerkt, dass ironischerweise bei allen drei Werken die Gemeinde Obervaz mit ihrem bekanntermassen starken jenischen Bevölkerungsteil eine tragende Rolle spielt, ausgerechnet jene Gemeinde also, die es noch 1993 nicht für nötig erachtete, die Jenischen in der offiziellen, 440 Seiten starken und reich bebilderten Ortsgeschichte auch nur mit einem Wort zu erwähnen.⁹

*Jeanette Nussbaumer**Die Kellerkinder von Nivagl**Die Geschichte einer Jugend**Friedrich Reinhardt Verlag Basel*

Jeanette Nussbaumer:

Die Kellerkinder von Nivagl

Die Geschichte einer Jugend.

Basel: Friedrich Reinhardt Verlag,
1995.

Die auf der Fahrt ins Spital Thusis in einem Auto geborene Jeanette Moser wächst im Weiler Nivagl in äusserst ärmlichen Verhältnissen auf. Angesichts des oft betrunkenen und gewalttätigen Vaters ist es die aus dem Wallis stammende Mutter, die die grosse Familie zusammenhält. Hauptbezugsperson des Mädchens ist neben der Mutter der im gleichen Haus wohnende bärtige und Toskani rauchende Neni, der Grossvater. Ihn, der im Zortener Waisenhaus aufgewachsen und später als Sattler und Händler mit seiner Familie im Planwagen von Bauernhof zu Bauernhof gezogen war, bis er schliesslich in Nivagl sesshaft wurde, darf sie schon als Fünfjährige im Sommer auf seinen Hausiertouren mit Geschirr begleiten. Jeanette Nussbaumer-Moser beschreibt persönliche Begebenheiten, darunter schöne Erinnerungen wie familiäre Schicksalsschläge, aber auch den ganz gewöhnlichen, von allerlei Entbehrungen und nicht selten von Hunger geprägten Alltag sehr anschaulich und ohne Groll. Bloss einmal kommt ein leiser Hauch von Bitterkeit auf, bei der Schilderung, dass sie den Traumberuf einer Krankenschwester aus finanziellen Gründen nicht erlernen konnte.

In dieser Geschichte einer Jugend spielt das jenische Milieu eher eine Nebenrolle, jedenfalls blieb die Familie Jeanettes offenbar von einschlägigen Ressentiments oder gar behördlichen Zugriffen, wie sie in vergleichbaren Obervazer Familien auch noch in dieser Zeit durchaus vorkamen, verschont. Viel prägender dagegen ist die stets präsente Armut, die dann auch in Mosers Autobiographie immer wieder aufscheint. Ohne ihre arme und jenische Herkunft zu verleugnen, bricht die Protagonistin schliesslich aus beidem aus, als sie nach einer Stelle als Haushaltshilfe in Sissach mit 19 Jahren in eine Fabrik nach Pratteln wechselt, ihren künftigen Mann kennenlernt und eine Familie gründet.

Georg Martin Janett

Ehrawort – Herr Grichtspräsident!



Georg Martin Janett:

Ehrawort – Herr Grichtspräsident!

Erinnerungen eines Richters im Umgang mit Fahrenden.

Mit Federzeichnungen von Leo Hitz.
Erste Auflage: Chur, Calven, 2000;
zweite Auflage im Selbstverlag
(Georg Janett, 7477 Filisur)

Jeanette Nussbaumers Buch war es, das Georg Martin Janett, den ehemaligen Gerichtspräsidenten des Bezirkes Albula, bewog, seine Erinnerungen an die Fahrenden aufzuzeichnen. Leider ist dabei nicht immer ganz klar, worum es dem Autor wirklich geht, um die Jenischen oder doch eher um die eigene Person, und wären da nicht einige klare persönliche Stellungnahmen sowie das Nachwort des Herausgebers, so wäre das zuweilen in einer recht holprigen Sprache geschriebene Büchlein wenig mehr als eine nostalgisierende Sammlung von harmlosen Episoden und Streichen aus vergangenen Zeiten. Einen wirklichen «Einblick in die Freuden und Nöte des Lebens von Fahrenden», wie im Nachwort behauptet wird, erhält man indes kaum. Und wenn der Autor meint, die Jenischen seien «nicht schlechter, wohl aber auch nicht besser als wir [...] einfach etwas anders, meistens aber etwas origineller und weniger verkrampft», so ist dies zweifellos zutreffend, beschönigt aber mit dieser keineswegs einzigen romantischen Verbrämung gleichzeitig das an den Jenischen gerade auch in der näheren Heimat des Autors über Jahrzehnte begangene Unrecht. Um so bemerkenswerter sind dann die Passagen, in denen Janett Klartext spricht, was die problematische Erstellung wie den missbräuchlichen Einsatz von psychiatrischen Gutachten, die Aktion «Kinder der Landstrasse», aber auch die gegenwärtige, nach wie vor diskriminierende Politik gegenüber den Fahrenden betrifft. Besonders aufhorchen lässt seine glaubhafte Aussage, während seiner 18-jährigen Karriere als Richter kein einziges Mal mit einem Rekursfall in einer Vormundschaftsangelegenheit konfrontiert worden zu sein.

*

Hätte er dieser Behörde schon in den 1940er Jahren angehört, so wäre ihm mindestens ein Fall vorgelegt worden, nämlich jener von Peter Paul Moser, der die betreffenden Dokumente in seiner jüngst im

Eigenverlag herausgekommenen zweibändigen Lebensgeschichte im Wortlaut abdruckt. Auf über 650 Seiten schildert der 1926 geborene Obervazer die ersten 27 Jahre seines Lebens, das weitgehend, glücklicherweise aber nicht vollständig von seinem Vormund und «Hilfswerk»-Leiter Alfred Siegfried bestimmt wurde. Wäre es nämlich nach diesem gegangen, so wäre Moser lebenslänglich interniert worden. Noch über den 25-Jährigen schrieb Siegfried: «Moser ist und bleibt ein haltloser Mensch, den man mit der Zeit wohl dauernd internieren muss, will man nicht eine neue, ebenso untüchtige Nachkommenschaft riskieren.» Das sind Charakterisierungen und Sätze, wie sie in den «Hilfswerk»-Akten über «Kinder der Landstrasse» auf Schritt und Tritt begegnen, und auch die Karriere von Peter Paul Moser ähnelt der anderer vom «Hilfswerk» geraubter Kinder in geradezu frappanter Weise, so etwa bis in einzelne Details dem im erwähnten Bericht ausschliesslich aufgrund der einschlägigen «Hilfswerk»-Akten rekonstruierten «Fall B.K.». ¹⁰

Peter Paul Moser

Entrissen und entwurzelt*Im Alter von 13 Monaten geraubt und entführt***Peter Paul Moser September 1928***(Die ersten zwanzig Jahre danach!!!)*

Peter Paul Moser

**Die Ewigkeit beginnt im
S e p t e m b e r***Dr. Alfred Siegfried bringt jänische Kinder hinter Gitter
Aufnahme aus den fünfziger Jahren*

Peter Paul Moser:

Entrissen und entwurzelt.Im Alter von 13 Monaten geraubt
und entführt.

Thusis: Selbstverlag, 2000.

Peter Paul Moser:

**Die Ewigkeit beginnt
im September.**

Thusis: Selbstverlag, 2000.

Der 13-monatige Säugling Peter Paul wird in einer Nacht-und-Nebel-Aktion aus dem Haus seiner sich auf Arbeitssuche befindenden Eltern im sanktgallischen Amden regelrecht entführt und ins Waisenhaus seiner Heimatgemeinde Obervaz verbracht. Ebenfalls auf Veranlassung seines Pro-Juventute-Vormunds Alfred Siegfried gelangt er danach in die Obhut einer kinderlosen Kleinbauernfamilie im luser-

nischen Gettnau, wo er als Peterli bzw. Paul Koch eine entbehrungsreiche und trostlose Kindheit verbringt. Als billige Arbeitskraft missbraucht, erfährt das Pflegekind manche Demütigung und wird buchstäblich zum Prügelknaben, indem es von seiner Pflegemutter wegen allem und jedem mit eigens zu diesem Zweck angeschafften Birkenruten im Keller geschlagen wird. Die Brutalitäten, denen der Knabe ausgesetzt ist, sind allerdings nicht nur physischer Art. So erfährt er beispielsweise erst als Sechsjähriger seinen richtigen Namen – und zwar anlässlich des Appells am ersten Schultag. Dies sollte nicht die letzte Kränkung und Ausgrenzung bleiben, doch von da an weiss Peter Paul, dass er nicht dazu gehört, und er hat nur noch einen Wunsch: ein Zuhause zu haben und ein normales Leben zu führen. Als Erbe des kleinen Bauerngutes kommt er längst nicht mehr in Frage, darf aber auch keinen Beruf erlernen, dies nicht zuletzt wegen Siegfried, der verschiedentlich auch hoffnungsvoll begonnene Beziehungen zu Frauen hintertreibt. Zu Hause ohne Perspektive sucht und findet Moser Arbeit zunächst als Knecht, dann in der Fabrik und nimmt ein Zimmer bei einer Schlummermutter. Er verunfallt einige Male und erkrankt an einer schmerzhaften Knochenentzündung am Bein, die ihn nach einer Operation monatelang ans Spitalbett fesselt und zeitlebens behindert. Kurz vor seiner Volljährigkeit lässt er sich verhängnisvollerweise von Siegfried bzw. den Behörden seiner damaligen Wohngemeinde überreden, einer weiteren Bevormundung zuzustimmen. Als er realisiert, was er unterschrieben hat, ist es zu spät: Sein umgehender Rekurs an die Vormundschaftsbehörde Alvaschein bzw. den Bezirksgerichtsausschuss Albula wird abgelehnt, was Moser allerdings erst 40 Jahre später erfährt, als er Einsicht in seine in der Zwischenzeit im Bundesarchiv liegenden «Hilfswerk»-Akten erhält. Schliesslich findet Peter Paul seine leiblichen Eltern und Geschwister, verliert gleichzeitig aber die schwangere Freundin, als diese von seiner jenischen Herkunft erfährt. Weitere Arbeitsstellen in Fabriken, auf dem Bau, als Ausläufer und als Schaustellergehilfe wechseln sich ab wie die kleineren und grösseren Hoffnungen und Enttäuschungen. Dauerhaft sind nur Mosers Geldnöte. Als Knecht oder Hilfsarbeiter ohnehin am unteren Rand der Lohnskala, hat er nach den regelmässigen Lohnabzweigungen der Pro Juventute noch knapp genug für Essen und Unterkunft in einem Zimmer. Kommt durch Unfall oder Krankheit bedingte Arbeitslosigkeit hinzu, reicht es kaum mehr für das Allernotwendigste. Vor allem während der Zeit in der Stadt ist er das, was man heute als einen *working poor* bezeichnen würde. Ein anständiges Leben zu führen ist unter diesen Umständen nicht möglich, was auch von seinem Vormund registriert und moniert wird. Eine grundlose Inhaftierung nimmt Siegfried schliesslich zum Anlass, Moser einen Hang zum «Diebstahl und dergl.» zu attestieren und bei der Heimatgemeinde umgehend die Bewilligung

für eine Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt einzuholen. In diese wird er denn auch gesteckt, nachdem er eine einmonatige Gefängnisstrafe wegen angeblicher Unterschlagung abgesessen hat. Schon am zweiten Tag nimmt er allerdings Reissaus und fährt mit einem entwendeten Fahrrad zu seiner Mutter und schliesslich in seine Heimatgemeinde. Dort bedeutet ihm der Präsident der Vormundschaftsbehörde, er könne sich als frei betrachten. Siegfried sieht dies anders: Er lässt Moser anderntags wegen Fahrraddiebstahls verhaften und für mehr als ein Jahr in die berüchtigte Anstalt «Bellechasse» im Kanton Freiburg einliefern. Anschliessend in einer verständnisvollen und hilfsbereiten Bauernfamilie untergebracht, sehnt er sich dennoch nach einem eigenen Zuhause mit Frau und Kind. Beides findet er schliesslich in Sargans, und dank seiner künftigen Frau, die zu ihm als einem «Obervazer Moser» auch dann hält, als sich deren eigene Familie schroff abwendet, gelingt die Befreiung von seinem Vormund. Ohne dessen Wissen, aber offensichtlich mit dem Einverständnis der Obervazer Behörden, die übrigens auch Siegfrieds wiederholte Anträge auf Suspendierung als Vormund allesamt unbeantwortet lassen, wird geheiratet.

Hier bricht die breite Erzählung der Jugendjahre ab, und es folgt nur noch ein knapper, nichtsdestotrotz sehr informativer Nachspann. Endlich unbehelligt, lebt dann die bald sechsköpfige Familie bis zum frühen Krebstod der Ehefrau und Mutter am Zürichsee, und über seine zweite Frau, die ebenfalls ein «Kind der Landstrasse» gewesen ist, findet Moser schliesslich auch zurück zu seinen jenischen Wurzeln.

Ohne dieses eigentliche Happyend nach einer behördlich verpfuschten Jugend gäbe es wohl auch dieses Buch nicht, ein Buch, das – wie gesagt – in mehrfacher Hinsicht besticht. Mit Mosers Autobiographie tritt nämlich eine jenische Stimme auf den Plan, wie es sie bisher nicht gegeben hat. So ausführlich und lebensnah, aber auch so prägnant etwa in den Zeichnungen von Ereignissen wie von Personen und Milius sind die Kinder- und Jugendjahre eines «Kindes der Landstrasse» noch nie beschrieben worden. Darüber hinaus vermittelt Mosers Autobiographie – ähnlich wie schon Jeanette Nussbaumers Aufzeichnungen – einen Einblick in Lebensbedingungen der meist ländlichen Unterschichten in der Schweiz der 1930er bis 1950er Jahre, Lebensbedingungen, die von einer heute in unserem Land kaum mehr vorstellbaren Armut und – wohl in deren Folge – von Brutalität, Kargheit und Enge geprägt waren. Trotzdem gerät diese Rückschau auf zweieinhalb wahrlich nicht schöne Jahrzehnte nie zur reinen Anklageschrift, in der es nur gute Opfer und böse Täter gibt, im Gegenteil: Wo schwarz und weiss erwartet werden könnten, präsentiert Moser Grau- und Farbtöne, weist die Schuld nicht einfach den anderen zu, sondern würdigt auch sein eigenes Tun und Lassen durchaus kritisch. Er will eher verstehen als

verurteilen, und so fallen gerade seine Urteile über jene Menschen, die ihm am meisten Leid zufügten, oft erstaunlich verständnisvoll aus. Er beschreibt selbst die himmelschreiendsten Ungerechtigkeiten manchmal fast nüchtern. Zu dieser aufrichtigen Ausgewogenheit des Texts trägt aber auch die Art und Weise bei, wie Moser bei der Abfassung seiner Lebensgeschichte vorgeht. Im Unterschied zu Jeanette Nussbaumer und Georg Martin Janett stützen sich seine Erinnerungen nicht nur auf das eigene, bekanntlich oft genug parteiische Gedächtnis. Den roten Faden in Mosers Erzählung bilden nämlich die über ihn angelegten mehrere hundert «Hilfswerk»-Akten, die grossenteils in den Text eingestreut und im vollen Wortlaut wiedergegeben sind. Entlang dieser Akten und in kritischer Auseinandersetzung mit ihnen entstehen Aufzeichnungen von hoher Detailgenauigkeit, Aufrichtigkeit und Authentizität. Seine Kombinationstechnik weist auch den Weg, wie eine weitere wissenschaftliche Aufarbeitung des Kapitels «Kinder der Landstrasse», wie sie im Rahmen eines Nationalen Forschungsprogramms mit dem Titel «Integration und Ausschluss» geplant ist, zu erfolgen hat: Die persönliche Erinnerung von Betroffenen ist als Korrektiv zu einer lediglich auf schriftlichem Material – und das heisst in aller Regel Akten des «Hilfswerks» – basierenden Lebenslaufuntersuchung unverzichtbar. Es wäre deshalb mehr als wünschenswert, wenn möglichst bald weitere Biographien à la Moser entstehen würden und die seit 30 Jahren immer wieder in Aussicht gestellte breit angelegte wissenschaftliche Untersuchung der Geschehnisse rund um das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» endlich erfolgen könnte.

Thomas Meier

Anmerkungen:

- 1 Alfred Siegfried, in: Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, Nr. 28, Sept. 1943, S. 4.
- 2 Walter Leimgruber / Thomas Meier / Roger Sablonier, Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv, hg. v. Schweizerischen Bundesarchiv (Bundesarchiv Dossier 9), Bern 1998.
- 3 Josef Jörger, Psychiatrische Familiengeschichten, Berlin 1919, S. 1.
- 4 Benedikt Fontana, Nomadentum und Sesshaftigkeit als psychologische und psychopathologische Verhaltensradikale: Psychisches Erbgut oder Umweltprägung. Ein Beitrag zur Frage der Psychopathie, Diss. Bern 1968.
- 5 Alfred Siegfried, Kinder der Landstrasse, Zürich 1964.
- 6 Mariella Mehr, RückBlitze, Bern 1990; dies., Zeus oder der Zwillingston, Roman, hg. von Ruth Mayer, Zürich 1994; dies., Daskind, Roman, Zürich 1995.
- 7 Thomas Huonker, Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt, Zürich 1987.
- 8 So im Dokumentarfilm «Die letzten freien Menschen» von Oliver M. Meyer (1991) und im Spielfilm «Kinder der Landstrasse» aus dem Jahre 1992 von Urs Egger und Johannes Boesiger.
- 9 Vaz / Obervaz. In Wort und Bild – Codesch da Vaz, hg. von der Gemeinde Obervaz, Obervaz 1993.
- 10 Vgl. Leimgruber / Meier / Sablonier, Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse (wie Anm. 2), S. 84–141.